

Satzung

der Stadt Bischofswerda über die Errichtung einer Wasserwehr - Wasserwehrsatzung -

Aufgrund von

- § 85 Absatz 1 des Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) und §§ 4 Absatz 1 Satz 2, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12.2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat Bischofswerda mit Beschluss vom 29.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bischofswerda richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAVO) vom 29.09.2015 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 12.10.2015.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel Bischofswerda (Abschnitt V der VwV HWMO, § 9 Absatz 1 Nummer 5 HWNAVO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer VII VwV HWMO (zu § 9 Absatz 1 Nummer 7 HWNAVO) vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Alarmstufe 1: Meldedienst:

- ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet,
- einschließlich ihrer Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Absatz 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen,
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft,

Alarmstufe 2 – Kontrolldienst:

Zusätzlich zur Alarmstufe 1:

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Herstellen ihrer Einsatzbereitschaft,
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete,
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen,
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung,
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen,

Alarmstufe 3:

Zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2:

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen,
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte der Reserve,
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen,

Alarmstufe 4:

Zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3:

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte.

Je nach Sachlage können einzelne, bestimmten Alarmstufen zugeordnete Maßnahmen und Handlungen auch bereits in niedrigeren oder erst in höheren Alarmstufen erforderlich werden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet, denen kein Hochwasser- meldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Absatz 7 Nummer 1 HWNAVO und Abschnitt XI VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten unter Anderem den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Absatz 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Absatz 7 Nummer 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Absatz 7 Nummer 4 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Beschäftigten der Stadtverwaltung,
 - b) die betriebliche Feuerwehr gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 SächsBRKG,
 - c) die Freiwillige Feuerwehr Bischofswerda,
- und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner und
 - e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 4 SächsGemO.
- Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. Die Mitgliedsgemeinde unterstützt die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten § 36 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.
- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Absatz 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für die Hilfeleistung erhalten die herangezogenen Personen eine gleichmäßige Vergütung analog der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda (Feuerwehrentschädigungssatzung). Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 60 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 62 und 63 Absatz 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Absatz 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Absatz 1 Nummer 2 HWNAVO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 3 Absatz 7 Nummer 3 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 9 Absatz 1 HWNAVO).
- (4) Die Stadtverwaltung hat sicherzustellen, dass nach Anfrage durch eine mit der Ausübung des Hochwassernachrichtendienstes befassten Stelle geeignete Personen für Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 HWNAVO beauftragt werden können.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

§ 8

In-Kraft-Treten

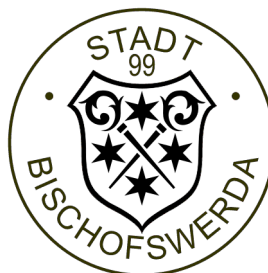
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung nebst Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 09.07.2021

Prof. Dr. Holm Große

Oberbürgermeister



Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mitteleinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wesenitz									
1	Wesenitz		Fischermühle	Brücke	kontrollieren, ggf. sperren			Einsatzleiter	Anwohner Neustädter Straße 77
1	Wesenitz		Neustädter Straße (Anbau)		Schwemmgut beseitigen			Einsatzleiter	Firma Israel
1	Wesenitz		Stadtrandsiedlung	praktisch keine Gefährdung				Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Maximilian-Kolbe-Straße	praktisch keine Gefährdung				Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Belmsdorfer Straße	Brückendurchfluss	Brückendurchfluss Wesenitz und Mühlgraben kontrollieren			Einsatzleiter	Firma Schmelzer
1	Wesenitz		Wanderweg um den Horkaer Teich	Überschwemmung Wanderweg Horkaer Teich	Zugänge zum Horkaer Teich sperren Seite Froschteich, Villa- Arnold und Horkaer Weg			Einsatzleiter	Bauhof
1	Wesenitz		Schmöllner Weg	Bahnanlagen	Brückendurchfluss kontrollieren, Treibgut beseitigen, ggf. Weg sperren			Einsatzleiter	bei Unterspülung der Bahnanlagen Notfallmanager Deutsche Bahn AG

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Miteinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	Wesenitz	Stau ab ca. 1,80m (AS3)	Zum Wiesengrund	Brücke zum Wesenitzsportpark kontrollieren	Schwemmgut beseitigen, Straße sperren			Einsatzleiter	Gartenanlage, Anwohner
1	Wesenitz		Clara-Zetkin-Straße (Wesenitzsportpark)	Wesenitzsportpark	beobachten, bei akuter Gefährdung räumen lassen			Einsatzleiter	Fahrzeughalter
1	Wesenitz		Bischofstraße	Keller, Brücke, Straße	auspumpen, Brückendurchfluss kontrollieren, Schwemmgut beseitigen, ggf. Straße zwischen Ecke Karl-Liebkecht-Straße und Straße Am Mühlteich/Clara-Zetkin-Straße (Kirchstraße) sperren			Einsatzleiter	Anwohner
1	Wesenitz		Karl-Liebkecht-Straße	Keller, Straße	auspumpen, Straße zwischen Bischofstraße und Bahnhofstraße sperren, Verkehr vom Bahnhof umleiten über Bahnhofstraße			Einsatzleiter	Anwohner
1	Wesenitz		Rudolf-Breitscheid-Straße	Stadtarchiv	Sicherung / Evakuierung Archiv, Parkplatz und Straße sperren		Wasserdichte Planen zum Abdecken, ggf. Tragekörbe	Einsatzleiter	Leiterin / Mitarbeiter Archiv
1	Wesenitz		Am Schillerpark und Am Mühlteich	Keller, Straße	auspumpen, ggf. Straße sperren			Einsatzleiter	Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mitteinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	Wesenitz		Bahnhofstraße	Keller, Brücke, Straße	Brückendurchfluss kontrollieren, Keller auspumpen, ggf. Straße zwischen Stolpener Straße und Am Mühlteich sperren			Einsatzleiter	Polizeirevier Bischofswerda, Anwohner
1	Wesenitz		Herrmannstraße	Sparkasse	Parkplatz sperren, Herrmannstraße zwischen Stolpener Straße und Fabrik-gasse sperren, Bahnhofstraße, Fabrik-gasse (Sackgas-sen)			Einsatzleiter	Sparkasse
1	Wesenitz	A2	Käthe-Kollwitz-Park	Park überschwemmt	Park sperren			Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Stolpener Straße	Stolpener Straße über-schwemmt	Stolpener Straße zwischen Neustäd-ter Straße und Beethovenstraße sperren			Einsatzleiter	Betreutes Wohnen (Volkssolidari-tät)
1	Wesenitz		Beethovenstraße	Freibad	technische Anlagen Freibad sichern las-sen (Chloranlage), Beethovenstraße sperren			Einsatzleiter	Mitarbeiter Freibad
1	Wesenitz		ehemalige Möbelfabrik Dresdener Straße		Umleitung über Süßmilchstraße (so-fern Stolpener Straße befahrbar)			Einsatzleiter	
1	Wesenitz	A1	Wiesen zwischen Bi-schofswerda und Gold-bach		Beobachtung	Ortsfeuerwehr Goldbach		Einsatzleiter	
1	Wesenitz		Goldbach	B6, Brückendurchfluss	Treibgut beseitigen	Ortsfeuerwehr Goldbach		Einsatzleiter	Gartencenter

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mitteinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
Kreuzwasser									
2	Kreuzwasser		Geißmannsdorfer Straße – Hauptstraße (Rammenau)	B98	Kontrollieren, ggf. Straße sperren	Ortsfeuerwehr Geißmannsdorf		Einsatzleiter	
Gruna									
3	Gruna		Goldbacher Straße – Niederdorfstraße (Rammenau)	K 7262	kontrollieren, ggf. Straße sperren	Ortsfeuerwehr Goldbach		Einsatzleiter	
Hustegraben									
4	Hustegraben		Geißmannsdorfer Straße		Container ggf. verlagern			Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben	bei Überlauf	Regenrückhaltebecken der B98 neu	Überlauf in Hustegraben	Beobachten, Info an nächsten Abschnitt			Einsatzleiter	
4	Hustegraben		Rammenauer Weg Gartenanlage „Blaue Maus“					Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Gartenanlage Steinweg					Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Steinweg					Einsatzleiter	Anwohner
4	Hustegraben		Tierpark					Einsatzleiter	Mitarbeiter Tierpark
4	Hustegraben		Sinzstraße	Garagen				Einsatzleiter	Garagenbesitzer Sinzstraße
4	Hustegraben		Dresdener Straße	Keller	Rückstau in Wesenitz beobachten, Wehre im Tierpark kontrollieren			Einsatzleiter	Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung Gefährdungsraum und Schwerpunkte	Art der Gefährdung	einzuleitende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl / welche)	Mitteinsatz (Art / Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
Großdrebnitzer Bach									
5	Großdrebnitzer Bach		Wiesenstraße			Ortsfeuerwehr Großdrebnitz	Sandsäcke, ggf. auspumpen	Einsatzleiter	Anlieger
5	Großdrebnitzer Bach		alle Brücken	Treibgut	kontrollieren, Treibgut beseitigen	Ortsfeuerwehr Großdrebnitz		Einsatzleiter	
Weickersdorfer Bach									
6	Weickersdorfer Bach		alle Brücken	Treibgut	kontrollieren, Treibgut beseitigen, ggf. Flutwehr öffnen	Ortsfeuerwehr Weickersdorf		Einsatzleiter	
6	Weickersdorfer Bach		Eisenbahnunterführung		Öffnen der Einläufe beidseitig Mitte der Brücke, Eimer entleeren, Straße sperren ab Kreuzung B6 (Ortsteil Goldbach)	Ortsfeuerwehr Weickersdorf		Einsatzleiter	bei Unterspülung der Bahnanlagen Notfallmanager Deutsche Bahn AG
Schönbrunner Dorfbach									
7	Schönbrunner Dorfbach		Grundstücke Hartmann / Stoss		Kontrolle der beiden nachfolgenden Grundstücke	Ortsfeuerwehr Schönbrunn		Einsatzleiter	ggf. Anlieger
gesamtes Gemeindegebiet bei Unwetterereignissen									
8				Überschwemmungen, Schlamm	abhängig vom Ereignis		je nach Bedarf	Einsatzleiter	